

- h) Überwachung der Kassen- und Buchführung durch geeignete Beauftragte: § 27 a.
 i) Änderung der Zusammensetzung und der Aufgaben des Vereinsausschusses: §§ 29 Z. 1; 32 (vgl. oben unter 4).
 k) Einsetzung des Verlagsausschusses als ordentlicher Ausschuss unter Einziehung des Börsenblattausschusses: §§ 29 Z. 4; 35.
 l) Die Ausschüsse §§ 29—39:
 Wahl der Mitglieder der in § 29 Z. 4—9 genannten ordentlichen und der außerordentlichen Ausschüsse gemeinsam mit dem Wahlausschuss: §§ 21 b Z. 7; 30 b; 33 Z. 5; 41 b.
 Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstandes und der ordentlichen Ausschüsse: §§ 20 c; 21 b Z. 8; 30 c; 33 Z. 5.
 Wahl des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht mit bestimmter Amtsdauer: §§ 31 b; 44.
 Kein Zwang zur Berichterstattung über die Arbeiten der außerordentlichen Ausschüsse: § 41 c.
 Vorschrift über die Abstimmungen bei Beschlüssen des Vorstandes und der Ausschüsse: § 43.
 m) Erhöhung der Summe, über die der Vorstand verfügen kann: § 34.
 n) Streichung des bisherigen 5. Abschnittes »Vom Abrechnungsgeschäft im Buchhändlerhaus«.
 o) Verfügungsbeschränkungen bei Vereinsvermögen: § 48.
 p) Verfahren bei Satzungsänderung: § 52.
 q) Termin für das Inkrafttreten der Satzung: § 54.
 r) Übergangsbestimmung für etwaige Zuwahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern: § 56.
 v) Abstimmung en bloc über Entwurf A und, falls dieser Entwurf nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit findet, über Entwurf B.

8. Anträge mit Rücksicht auf den Ablauf der Notstandsordnung:

a) Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

An Stelle der außer Kraft tretenden Notstandsordnung tritt zunächst bis Kantate 1923 die nachstehende Wirtschaftsordnung:

§ 1.

Auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels (Verkaufsordnung § 4 Ziff. 1) an das Publikum darf während der Zeit mangelnder Anpassung der Bücherpreise an die Kaufkraft der Mark und an die Steigerung der Geschäftsumkosten ein angemessener Teuerungszuschlag zum Ladenpreis des Verlegers erhoben werden, soweit dem nicht besondere Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern zur Herbeiführung des zuschlagslosen Verkaufs entgegenstehen.

§ 2.

Für die Bemessung des Teuerungszuschlags sind örtliche Sortimenters-Zusammenschlüsse oder Arbeitsgemeinschaften von Verlegern und Sortimentern zuständig, die für eine möglichst einheitliche Durchführung und Bekanntgabe im Börsenblatt zu sorgen haben.

§ 3.

Werden die Teuerungszuschläge durch eine Arbeitsgemeinschaft von Verlegern und Sortimentern mit der Maßgabe vereinbart, daß ihre Innehaltung vom Einzelhandel gefordert wird, so sind die der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Verleger gehalten, § 3 Ziffer 4 der Satzungen sinngemäß auch auf diese Teuerungszuschläge anzuwenden.

Das Publikum verpflichtet, im Falle der Nichterhebung der örtlichen üblichen oder vereinbarten Zuschläge (§§ 1, 3) Verpackung, 4.

b) Antrag I der Herren Paul Ritschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Otto Paetsch-Königsberg i. P., J. H. Eckardt-Heidelberg, Ernst Schmerzahn-Berlin:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins Kantate 1922 wolle an Stelle der ablaufenden Notstandsordnung nachfolgende Wirtschaftsordnung des Börsenvereins beschließen:

§ 1.

Auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels (Verkaufsordnung § 4 Ziffer 1) an das Publikum ist während der Zeit mangelnder Anpassung der Bücherpreise an die Kaufkraft der Mark und an die Steigerung der Geschäftsumkosten ein Teuerungszuschlag zum Ladenpreise des Verlegers (Verkaufsordnung § 7) zu erheben, der für das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels verbindlich ist.

§ 2.

Der Verlag ist nicht verpflichtet, bei direkter Lieferung eigener Verlagswerke an das Publikum diesen Teuerungszuschlag zu erheben; er muß jedoch in solchen Fällen Porto und Verpackung in voller Höhe besonders in Rechnung stellen.

§ 3.

Die Höhe des Teuerungszuschlags wird von den Kreisvereinen, Ortsvereinen oder Arbeitsgemeinschaften des vertreibenden Buchhandels für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzt. Diese Vereine bestimmen auch die Ausnahmen von der Erhebung des Teuerungszuschlags. Die Bestimmungen sind im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekanntzugeben.

§ 4.

Den in § 3 genannten Organisationen ist es überlassen, auf Grund von Verpflichtungen jeder Art untereinander oder in Gemeinschaft mit Gruppen oder Einzelfirmen des Verlags die festgesetzten Teuerungszuschläge über den durch diese Ordnung gewährleisteten Schutz hinaus gegen Unterbietung zu schützen.

§ 5.

Bilden sich in Kreisen oder Orten neben bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen des vertreibenden Buchhandels neue Vereinigungen, deren Bestimmungen über die Bildung der Verkaufspreise des Buchhandels von denen jener ab-